



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 19.12.2024

Nr. 52

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Jacek Mach	597
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Artur Ziemann	597
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – ASG Niedersachsen GmbH	598
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – COURAGE Security GmbH	598
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dragan Mitrović	599
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Justyna Bullmann	599
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Geno Nedyalkov	600
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vytas Jaršovas	600
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Sevdin Kemilov	601
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tonći Samardžić	601
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Samantha Bothe	602
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Piotr Olejnik	602
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Codrin Pascu	603
▶ Öffentliche Bekanntmachung über die Konsequenzen des BVerwG-Urteils vom 27.04.2023 für die Deichverbände Hodenhagen, Eilte und Leinetal – hier: Feststellung der Nichtigkeit und Einsetzung von Liquidatoren	603
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Burgwedel	
▶ Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burgwedel (Hebesatzsatzung)	604

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.

Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe 2024 ist **Mittwoch, 11.12.2024.**

Aufgrund von Betriebsferien erscheint die letzte Ausgabe 2024 am **Donnerstag, 19.12.2024.**

Redaktionsschluss für die erste Ausgabe 2025 ist **Montag, 16.12.2024,**
das erste Amtsblatt für 2025 erscheint am **Donnerstag, 02.01.2025.**

Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2025 ist **Donnerstag, 02.01.2025.**

	Seite
2. Stadt Gehrden	
▶ Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Gehrden (Entwässerungsabgabensatzung)	605
▶ Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Gehrden (Marktgebührensatzung)	611
▶ Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Gehrden (Straßenreinigungsgebührensatzung)	612
3. Stadt Laatzen	
▶ Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Laatzen (Hebesatzsatzung)	614
▶ Zustellung Mahnung	614
▶ Zustellung Mahnung	614
▶ Zustellung Mahnung	615
▶ Zustellung Mahnung	615
▶ 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	616
▶ 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrggebührensatzung)	616
4. Stadt Lehrte	
▶ 30. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987	618
5. Stadt Neustadt am Rübenberge	
▶ 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuersätze in der Stadt Neustadt am Rübenberge (Hebesatzsatzung)	618
6. Stadt Seelze	
▶ Bekanntmachung gemäß der §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 BauGB – 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelze – Bebauungsplan Nr. 3 „Kindertagesstätte Am Anger“ für den Stadtteil Kirchwehren	619
▶ Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Seelze (Hebesatzsatzung)	620
▶ Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	620

C) Sonstige Bekanntmachungen	Seite
Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf	
▶ Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf	622
▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf	638
Wasserverband Peine	
▶ 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2023	642
▶ 2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023	644
▶ 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwälzung der Abwasserabgabe für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen vom 04.11.2022	645
▶ 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023	646

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Jacek Mach**

An die nachstehende Person

Name: Mach
Vorname(n): Jacek
Geburtsdatum: 29.04.1987
letzte bekannte Anschrift: Fliederweg 2,
30890 Barsinghausen

werden zwei Dokumente der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 10.12.2024, Aktenzeichen 51.02-A-136872R, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Dokumente können während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.02 – Wirtschaftliche Jugendhilfe
2. Stock, Raum Nr. N201
Hildesheimer Str. 18, 30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 19.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Bornemann

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Artur Ziemann**

An die nachstehende Person

Name: Ziemann
Vorname(n): Artur
letzte bekannte Anschrift: Im Vorfelde 11,
30916 Isernhagen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.12.2024, Aktenzeichen 32.09 H-AZ1076, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 19.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – ASG Niedersachsen GmbH**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: ASG Niedersachsen GmbH
letzte bekannte Anschrift: Am Pferdemarkt 4,
30853 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 10.12.2024, Aktenzeichen 32.09 / H-AZ2120, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstantschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 19.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – COURAGE Security GmbH**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: COURAGE Security GmbH
letzte bekannte Anschrift: Rudolf-Diesel-Str.17,
31311 Uetze

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 06.12.2024, Aktenzeichen 32.09 H-CS 1157, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstantschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 26.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Beslagic

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Region Hannover –
Dragan Mitrović**

An die nachstehende Person

Name: Mitrović
Vorname(n): Dragan
letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstr. 9 A,
30916 Isernhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 10.12.2024, Aktenzeichen 32.09/H-DM1124, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 19.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche
Zustellung der Region Hannover –
Justyna Bullmann**

An die nachstehende Person

Name: Bullmann
Vorname(n): Justyna
Geburtsdatum: 27.05.1998
letzte bekannte Anschrift: Scheidestr. 17,
30625 Hannover
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 10.12.2024, Aktenzeichen 32.09 H-J2719, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 19.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Geno Nedyalkov**

An die nachstehende Person

Name: Nedyalkov
Vorname(n): Geno
Geburtsdatum: 19.11.1966
letzte bekannte Anschrift: Goldenstedter Str. 60,
27793 Wildeshausen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 10.12.2024, Aktenzeichen 32.09 H-KC7119, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 19.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vytas Jaršovas**

An die nachstehende Person

Name: Jaršovas
Vorname(n): Vytas
letzte bekannte Anschrift: Bärenhof 23,
30823 Garbsen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.12.2024, Aktenzeichen 32.09 H-KC8746, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 19.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Sevdin Kemilov**

An die nachstehende Person

Name: Kemilov
Vorname(n): Sevdin
Geburtsdatum: 24.02.1969
letzte bekannte Anschrift: Wilhelmstr. 10,
31275 Lehrte

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.12.2024 Aktenzeichen 32.09 / H-PS9669, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 19.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tonći Samardžić**

An die nachstehende Person

Name: Samardžić
Vorname(n): Tonći
letzte bekannte Anschrift: Osterland 9,
31832 Springe
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 10.12.2024, Aktenzeichen 32.09 HH-AM4915, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 19.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Samantha Bothe**

An die nachstehende Person

Name: Bothe
Vorname(n): Samantha
Geburtsdatum: 09.12.2001
letzte bekannte Anschrift: Wunstorfer Landstraße 69,
30453 Hannover

werden zwei Dokumente der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 03.12.2024 und 06.12.2024, Aktenzeichen 51.02-A-042906B, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Dokumente können während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.02 – Wirtschaftliche Jugendhilfe
2. Stock, Raum Nr. N205,
Hildesheimer Straße 18, 30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 19.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Simsek

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Piotr Olejnik**

An die nachstehende Person

Name: Olejnik
Vorname(n): Piotr
Geburtsdatum: 27.11.2003
letzte bekannte Anschrift: Sommerfeldstr. 22,
30419 Hannover
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 11.12.2024, Aktenzeichen 32.09 H-KC1395, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 19.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Codrin Pascu**

An die nachstehende Person

Name: Pascu
Vorname(n): Codrin
letzte bekannte Anschrift: Bärenhof 23,
30823 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 11.12.2024, Aktenzeichen 32.09. H-KC9202, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 19.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

► **Öffentliche Bekanntmachung über die Konsequenzen des BVerwG-Urteils vom 27.04.2023 für die Deichverbände Hodenhagen, Eilte und Leinetal – hier: Feststellung der Nichtigkeit und Einsetzung von Liquidatoren**

In Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) hat der Heidekreis in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) für die seiner Aufsicht unterliegenden Deichverbände geprüft, ob das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 27.04.2023 (Az. 10 C 1.23) für die Verbände Konsequenzen verursacht.

Im vorgenannten Urteil heißt es, dass der in der Verbandssatzung benannte Hinweis, dass sich das Verbandsgebiet aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte ergibt, ohne eine Veröffentlichung dieser Landkarte zur Gesamtnichtigkeit der Satzung des gegründeten Verbandes führt (vgl. Rd-Nrn. 15 und 16). Dieser Tatbestand wurde bei der Bekanntmachung der Satzungen der Deichverbände Hodenhagen, Eilte und Leinetal erfüllt. Die Satzungen wurden im Amtsblatt des Landkreises Soltau-Fallingb. bekanntgegeben. Die als Anlage zur Satzung beigefügte Karte, aus der sich das Verbandsgebiet ergibt, war nicht Bestandteil der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Soltau-Fallingb. b.

Da die Gründungssatzungen der benannten Deichverbände also gegen das Erfordernis der Bestimmtheit des Verbandsgebietes nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 WVG verstoßen haben und die Satzungen deshalb nichtig waren, sind die Verbände wegen § 7 Abs. 1 Satz 2 WVG nicht rechtswirksam gegründet worden (vgl. auch Rd-Nr. 20).

Analog zu § 63 Abs. 1 WVG kann die Aufsichtsbehörde bei der Abwicklung des Vermögensbestandes des Verbandes einen oder mehrere Liquidatoren mit der rechtlichen Stellung des Vorstands bestellen, wenn es aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Der Heidekreis als Aufsichtsbehörde sieht das Erfordernis zur Bestellung von Liquidatoren aus Gründen des öffentlichen Interesses darin, dass es notwendig ist, die Vertretungsbefugnis und die Verfügungsmacht über das Verbandsvermögen in der Abwicklungsphase zu regeln. Die Befugnis des Vorstands, weiter für den Verband zu handeln, ist durch die Rechtsmängel bei der Gründung ebenfalls grundlegend in Frage gestellt. Deshalb führt die Aufsichtsbehörde eine Klärung herbei, wer in der Phase der Abwicklung berechtigt ist, den jeweiligen Verband zu vertreten.

Der Heidekreis als Aufsichtsbehörde hat für die Deichverbände Hodenhagen und Eilte Herrn Dipl.-Ing. Thomas Lucas, Geschäftsführer des Dachverbands Aller-Böhme, und für den Deichverband Leinetal Herrn

Dipl.-Kfm. Gaylord Kurre, Geschäftsführer des Kreisverbands für Wasserwirtschaft Nienburg, mit sofortiger Wirkung als Liquidatoren bestellt.

Zum weiteren Vorgehen und zur Abwicklung des Auflösungsverfahrens werden der Liquidator sowie der Heidekreis als Aufsichtsbehörde mit den bisher amtierenden Vorständen in Kontakt treten.

Wer als Gläubiger einen Anspruch gegen die genannten Verbände hat, wird aufgefordert, diese gegenüber dem jeweiligen Liquidator anzumelden.

Entsprechend § 63 Abs. 2 WVG gelten bis zur Beendigung der Abwicklung für die Aufsicht und die Rechtsverhältnisse der bisherigen Verbandsmitglieder untereinander sowie zu dritten Personen die Vorschriften dieses Gesetzes und die Bestimmungen der Satzung, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung etwas anderes ergibt.

In Bezug auf Beitragsbescheide der Verbände hat das oben genannte Urteil des BVerwG festgestellt, dass diese nicht nichtig sind. Daher bleiben Bescheide, gegen die nicht innerhalb der Rechtsbehelfsfrist Klagen erhoben wurden, wirksam.

Das Urteil des BVerwG vom 27.04.2023 ist unter folgendem Link einzusehen:
<https://www.bverwg.de/270423U10C1.23.0>

Der Heidekreis arbeitet daran, neue Deichverbände zu gründen, die die Aufgaben der unwirksam gegründeten Verbände künftig fortführen sollen.

Soltau, 12.12.2024

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
In Vertretung
Schulze

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Burgwedel

► Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burgwedel (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung von Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 435 v. H. |

§ 2 Aufkommensneutralität

Für die Grundsteuer A beträgt der ermittelte aufkommensneutrale Hebesatz 590 v. H. Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 447 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Stadt Burgwedel, den 12.12.2024

Stadt Burgwedel
Ortrud Wendt
Bürgermeisterin

2. Stadt Gehrden

► **Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Gehrden (Entwässerungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes, des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Gehrden beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Gehrden betreibt die Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung / Mischwasserbeseitigung) im gesamten Stadtgebiet sowie zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung in einzelnen Stadtteilen als mehrere selbstständige öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gehrden vom 14.12.2022.

Die Stadt Gehrden erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwands für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung,
- b) Beiträge zur Deckung des Aufwands für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen,
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser und Regenwasser),
- d) Kostenerstattungen für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse von Sammler bis Grundstücksgrenze

Soweit es sich im Einzelfall um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen i. S. d. UStG handelt, wird die Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe zusätzlich zum ausgewiesenen Kosten- / Gebührentarif erhoben.

II. Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Verbesserung oder Erneuerung der der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage bis zu ihrer im Sinne des kommunalen Abwasserbeseitigungskonzepts erstmaligen Herstellung Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Für Maßnahmen nach der erstmaligen Herstellung werden Beiträge ggfs. in einer gesonderten Satzung festgelegt.
- (2) Die Stadt erhebt entsprechende Abwasserbeiträge für die einzelnen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.
- (3) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine baulich oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt Gehrden zur Bebauung, gewerblich oder gleichwertigen Nutzung ansteht.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzung der Ziff. 1 nicht erfüllt ist.
- (3) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

- I. Der Abwasserbeitrag wird für die **Schmutzwasserbeseitigung** nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer von Abstand vom 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden oder mit Baulast verbundenem Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstückseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich lt. a)–c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lt. c) der der Straße zugewandten Grundstückseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang be-

bauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze – nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 1) gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilt höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lt. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lt. b) überschritten werden,

- e) soweit kein Bebauungsplan besteht:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lt. a) oder lt. b),
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Ziff. 2 lt. h) – ein Vollgeschoss angesetzt.
- (4) Bei Grundstücken die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Zustimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- II. Der Abwasserbeitrag für die **Niederschlagswasserbeseitigung** wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundstücksflächenzahl vervielfacht.
- (2) Die Grundstücksfläche ist nach I. Ziff. 2.) zu ermitteln.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Ziff. 1.) gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2
 - Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4
 - Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO 0,8
 - Kerngebiete 1,0
- c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- u. Einstellplatzgrundstücke 1,0
- d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
- e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, 1,0
- f) Die Gebietseinordnung gemäß lt. b) richtet sich für Grundstücke,
- die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5 Beitragsatz

- (1) Die Beitragsätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der
 - a) Schmutzwasserbeseitigung 7,20 €/m²
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung 4,60 €/m²
- (2) Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der der Schmutzwasserbeseitigung oder Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtung der Abwasseranlage vor dem Grundstück. Bei unbebauten Grundstücken mit Versickerungsmöglichkeit und Eigenentsorgungspflicht entsteht die Beitragspflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung erst, wenn nach Bebauung die Versickerungsmöglichkeit entfällt.
- (2) Beiträge können auch für die weiteren Teile der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben werden, wenn diese Teile selbstständig für das Grundstück benutzbar sind.
- (3) Ist ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der

Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistung ist nach Maßgabe des in § 4 I. bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 Abs. 2 festgelegten Beitragssatzes mit einem angemessenen Prozentsatz zu ermitteln.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 I. bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 Abs. 2 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln.
- (2) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

III. Kanalbenutzungsgebühr

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Sie werden getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser, und zwar nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentwässerung (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,

- b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbar Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fachmännisch einbauen lassen muss. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 S. 2 - 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Werden Angaben über die vom Wasserversorger ermittelten und der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Wassermengen erforderlich, so können diese direkt beim Wasserversorger eingeholt werden.

§ 13

Gebühr für Niederschlagswasser

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen) bemessen, von der aus unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 1. Oktober des Vorjahres. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Erhalt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen.

§ 14

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt:

- | | |
|---|--------|
| (1) für die Schmutzwasserbeseitigung
je cbm Schmutzwasser | 3,44 € |
| (2) für die Niederschlagswasserbeseitigung
Niederschlagswasser
je qm bebaut und
befestigte Fläche jährlich | 0,56 € |

§ 15

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder diese Anlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Schmutzwassergebühr eine verhältnismäßig geschätzte Wassermenge sowie auch begründete Angaben des Gebührenpflichtigen und bei der Niederschlagswassergebühr 1/12 der Grundstücksfläche für jeden angefangenen Monat zugrunde gelegt. Endet die Gebührenpflicht, so ist für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

§ 17

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ablesperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

**§ 18
Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je 1/4 ihres Jahresbetrages oder bei Jahreszahlern am 01.07 fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.

IV. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

**§ 19
Entstehung des Erstattungsanspruchs**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses (Verbindung zwischen Sammler und Grundstücksgrenze) sind der Stadt zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der Maßnahme. Die Maßnahme ist fertiggestellt, wenn sie benutzbar ist.
- (2) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlüsse, so sind der Stadt die Kosten für die zusätzlichen Anschlüsse zu erstatten.

**§ 20
Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Die Kosten für die Herstellung werden nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Kostenschätzung für die Herstellung des Kanalhausanschlusses dient nur zur Orientierung, maßgeblich ist der tatsächliche Aufwand.

Für die Berechnung des Aufwands gelten die Hauptleitungen als in der Straßenmitte verlaufend.

ABSCHNITT V

**§ 21
Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben

dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

**§ 22
Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 vom 100 der Abwassermenge des Vorjahres verändert wird, hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 23
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 19, 20 und 21 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der nach § 19 dieser Satzung festgelegten Auskunftspflicht oder der nach §§ 20 und 21 vorgesehenen Anzeigepflichten nicht nachkommt.

**§ 24
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1.1.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung (Entwässerungsabgabensatzung) der Stadt Gehrden vom 14.12.2022 außer Kraft.

Gehrden, den 12.12.2024

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

► **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Gehrden (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 11.12.2024 die nachstehende Marktgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenhöhe**

Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt der Stadt Gehrden wird eine Benutzungsgebühr (Standgeld) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühr beträgt für einen zugewiesenen Standplatz auf dem Wochenmarkt 2,25 € je laufendem und angefangenem Meter Frontlänge des Marktstandes. Darüber hinaus wird von Stromverbrauchern eine Tagesgebühr von 1,00 € erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

Gebührenschildnerin/Gebührenschildner ist, wer den Standplatz in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige eines Standplatzes haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird als Tagesgebühr erhoben und anhand der ermittelten Frontlänge berechnet. Als Frontlänge gilt bei Verkaufswagen die Gesamtlänge des Wagens, bei Verkaufsanhängern die Länge des Anhängers einschließlich Anhängervorrichtung und Ausstellfenster/-dach. Seitliche und rückwärtige Tresen werden bei der Frontlänge mitgerechnet.
- (3) Die Tagesgebühr wird am jeweiligen Markttag fällig und vor Ort vom Beauftragten der Stadt Gehrden in bar gegen Quittung kassiert.
- (4) Gebührenschildner, denen auf unbestimmte Zeit ein bestimmter Standplatz durch Bescheid zugewiesen worden ist, erhalten einen schriftlichen

Gebührenbescheid mit wahlweise zwei oder vier Fälligkeitsterminen pro Kalenderjahr. Die Tagesgebühr wird in diesem Fall für das Kalenderjahr aufgrund der voraussichtlich stattfindenden Markttag berechnet (Jahresgebühr) und auf die Fälligkeitstermine im Kalenderjahr zu gleichen Teilen aufgeteilt. Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren wird die Benutzungsgebühr im Voraus zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen eingezogen. § 4 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

**§ 4
Besondere Regelungen**

- (1) Sollte der zugewiesene Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt werden, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Benutzungsgebühr.
- (2) Wird ein Marktstand erst nach Marktbeginn zugeteilt, so ist das Standgeld in voller Höhe zu zahlen.
- (3) An drei Markttagen während des Kalenderjahres kann das Standgeld erlassen werden, wenn der Standplatz aus Urlaubsgründen nicht in Anspruch genommen wird. Der Urlaub ist rechtzeitig gegenüber der Stadt Gehrden anzuzeigen.
- (4) Ist die Ausnutzung des zugewiesenen Standplatzes aus besonderen Gründen tatsächlich nicht möglich, so kann die Benutzungsgebühr auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5
Beitreibung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

**§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Gehrden vom 14.06.2009 außer Kraft.

Gehrden, den 12.12.2024

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

► **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Gehrden (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 11.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Gehrden führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zu § 2 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Gehrden) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25% der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst
 - a) die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 - b) die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,.
 - c) die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG i. V. m. § 227 Abs. 1 AO 1977.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühren ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet.
- (3) Die im Straßenverzeichnis nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Gehrden aufgeführten Straßen werden in Reinigungsklassen eingeteilt:
 - a) Reinigungsklasse I (Alt-Gehrden)
Straßenreinigung einmal monatlich einschließlich Winterdienst und einmaliger Reinigung der Straßeneinläufe,
 - b) Reinigungsklasse II (Ortschaften)
Winterdienst mit einmaliger Beseitigung des Streugutes und einmaliger Reinigung der Straßeneinläufe zum Abschluss des Winters.
- (4) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

**§ 4
Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

- Reinigungsklasse I: 2,32 €
- Reinigungsklasse II: 0,96 €

**§ 5
Hinterlieger-Grundstücke**

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 % der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung(en) maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterlieger-Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreiten und die zu dieser Straße führende Grundstückszuwegung(en) maßgeblich. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

**§ 6
Einschränkung oder Unterbrechung
der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

**§ 7
Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Verkäufer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 8
Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

**§ 9
Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Straßenreinigung der Stadt Gehrden (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 23.06.2004 außer Kraft.

Gehrden, den 12.12.2024

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

3. Stadt Laatzen

► **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Laatzen (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 7 des Niedersächsisches Grundsteuergesetzes und § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und dem Realsteuererhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 28.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Laatzen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 600 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 860 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 480 v. H. |

§ 2

Für die Grundsteuer A beträgt der ermittelte aufkommensneutrale Hebesatz 547 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 53 Prozentpunkte. Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 826 v.H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 34 Prozentpunkte.

§ 3

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Laatzen, den 10.12.2024

Stadt Laatzen
Kai Eggert
Bürgermeister

► **Zustellung Mahnung**

Gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 72) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354 Nr. 49/2005) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird die Mahnung vom 25.11.2024 der Stadt Laatzen

Kassenzeichen 121715 für Raed Mustafa Ahmed Abu Dieh zuletzt bekannte Anschrift:

**Raed Mustafa Ahmed Abu Dieh,
Wiesenstraße 22 a, 30880 Laatzen**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen und dessen gesetzlicher Vertretung nicht festgestellt werden konnte.

Die Mahnung vom 25.11.2024 kann bei der Stadt Laatzen, Team Stadtkasse, Gutenbergstr. 15, 30880 Laatzen, Zimmer 424 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Hinweis:

Die Mahnung gilt 2 Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit dieser öffentlichen Zustellung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Laatzen, den 02.12.2024

Stadt Laatzen
Kai Eggert
Bürgermeister

► **Zustellung Mahnung**

Gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 72) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354 Nr. 49/2005) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird die Mahnung vom 25.11.2024 der Stadt Laatzen

Kassenzeichen 221943 für Marko Urosevic

zuletzt bekannte Anschrift:

Marko Urosevic, unbekannt

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen und dessen gesetzlicher Vertretung nicht festgestellt werden konnte.

Die Mahnung vom 25.11.2024 kann bei der Stadt Laatzen, Team Stadtkasse, Gutenbergstr. 15, 30880 Laatzen, Zimmer 424 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Hinweis:

Die Mahnung gilt 2 Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit dieser öffentlichen Zustellung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Laatzen, den 02.12.2024

Stadt Laatzen
Kai Eggert
Bürgermeister

► **Zustellung Mahnung**

Gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungs-gesetz (NVwZG) vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 72) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354 Nr. 49/2005) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird die Mahnung vom 06.12.2024 der Stadt Laatzen

Kassenzeichen 198479 für Beate Meyer

zuletzt bekannte Anschrift:

**Frau Beate Meyer, Koldinger Straße 101,
30880 Laatzen**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen und dessen gesetzlicher Vertretung nicht festgestellt werden konnte.

Die Mahnung vom 06.12.2024 kann bei der Stadt Laatzen, Team Stadtkasse, Gutenbergstr. 15, 30880 Laatzen,

Zimmer 424 von der Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Hinweis:

Die Mahnung gilt 2 Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit dieser öffentlichen Zustellung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Laatzen, den 09.12.2024

Stadt Laatzen
Kai Eggert
Bürgermeister

► **Zustellung Mahnung**

Gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungs-gesetz (NVwZG) vom 23. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 72) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354 Nr. 49/2005) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird die Mahnung vom 06.12.2024 der Stadt Laatzen

Kassenzeichen 208616 für Robin Schneider

zuletzt bekannte Anschrift:

Herr Robin Schneider, unbekannt

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen und dessen gesetzlicher Vertretung nicht festgestellt werden konnte.

Die Mahnung vom 06.12.2024 kann bei der Stadt Laatzen, Team Stadtkasse, Gutenbergstr. 15, 30880 Laatzen, Zimmer 424 von der Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Hinweis:

Die Mahnung gilt 2 Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit dieser öffentlichen Zustellung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt. Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Laatzen, den 09.12.2024

Stadt Laatzen
Kai Eggert
Bürgermeister

► **20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 30, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), § 96a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 6. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 339) in Verbindung mit § 5 NKAG und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds.GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 20.06.1996 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 17 Gebührensätze wird Ziffer 1 wie folgt geändert:
 - „1. Die Abwassergebühr beträgt
 - a) bei der Schmutzwasserbeseitigung 3,42 €/m³,
 - b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,44 €/m²“
- 2.) In § 17 Gebührensätze wird Ziffer 2 wie folgt geändert:
 - „2. Die Abwassergebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage (§ 15 Ziff. 6) beträgt 2,05 €/m².“
- 3.) In § 17 Gebührensätze wird Ziffer 3 wie folgt geändert:
 - „3. Die Abwassergebühr für die Einleitung von unverschmutztem Abwasser und unbelastetem Kühlwasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (§ 16 Ziff. 9) beträgt 0,73 €/m³.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Laatzen, 04.12.2024

Stadt Laatzen
gez. Kai Eggert
Bürgermeister

— — —

► **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung), die zuletzt durch die 1. Änderungssatzung vom 14.12.2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2“ wird durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 29 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 29 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
 - aa) In § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1“ ersetzt.

- b) § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „kann“ wird durch das Wort „erhebt“ ersetzt.
Das Wort „erheben“ wird gestrichen.
- c) § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Das Wort „kann“ wird im gesamten § 2 Abs. 3 durch das Wort „verlangt“ ersetzt.
Die Angabe „§ 2 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
Das Wort „verlangt“ wird im gesamten § 2 Abs. 3 gestrichen.

3. § 3 Abs. 3 Buchstabe e wird wie folgt geändert:
Der Satzteil „Bienenschwärmen, Entfernen von Wespenestern und Ähnliches“ wird gestrichen.

§ 2

Die Anlage Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 28.09.2016 wird wie folgt geändert:

1. I. Personalansatz wird wie folgt geändert:
Die Summe „50,00 €“ wird durch die Summe „110,00 €“ ersetzt.
2. II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) wird wie folgt geändert:
- a) Die Ziffern 1.–8. werden durch die folgenden Ziffern 1.–10. ersetzt:
- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 1. | Einsatzleitwagen
(ELW 2) | 3.250,00 €/Stunde |
| 2. | Mannschaftstransportwagen
(MTW, MZW, ELW 1) | 230,00 €/Stunde |
| 3. | Löschfahrzeuge
(LF/HLF/TLF/TSF) | 990,00 €/Stunde |
| 4. | Drehleiter (DL) | 610,00€/Stunde |
| 5. | Rüstwagen (RW) | 1.120,00€/Stunde |
| 6. | Gerätewagen
(GW-Messtechnik) | 1.770,00€/Stunde |
| 7. | Gerätewagen
(GW-Gefahrgut) | 970,00€/Stunde |
| 8. | Gerätewagen
(GW-Tierrettung) | 210,00€/Stunde |
| 9. | Gerätewagen
(GW-Logistik) | 400,00 €/Stunde |
| 10. | Rettungsboot (RTB) | 210,00 €/Stunde |

§ 3

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Laatzen, den 17.12.2024

Stadt Laatzen
Kai Eggert
Bürgermeister

4. Stadt Lehrte

► 30. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgenden 30. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 24.06.1987 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

aus abflusslosen Gruben	31,40 €
und aus Hauskläranlagen	39,80 €

je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkal-schlamms.

Die Kosten für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Der 30. Nachtrag tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lehrte, den 27.11.2024

Stadt Lehrte
Prüße
Bürgermeister

5. Stadt Neustadt am Rübenberge

- ▶ **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuersätze in der Stadt Neustadt am Rübenberge (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung von Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung vom 08.02.2023 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuersätze in der Stadt Neustadt am Rübenberge (Hebesatzsatzung) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr.1b) wird die Zahl „540“ durch die Zahl „435“ ersetzt.

Artikel 2

Eingefügt wird: „§ 3 Aufkommensneutrale Hebesätze.

Der aufkommensneutrale Hebesatz beträgt:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 694,52 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 415,05 v.H.

Die Abweichung zum festgesetzten Hebesatz beträgt:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) -154,52 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) +19,95 v.H.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Neustadt am Rübenberge, den 09.12.2024

Stadt Neustadt am Rübenberge
Gez. Dominic Herbst
Der Bürgermeister

6. Stadt Seelze

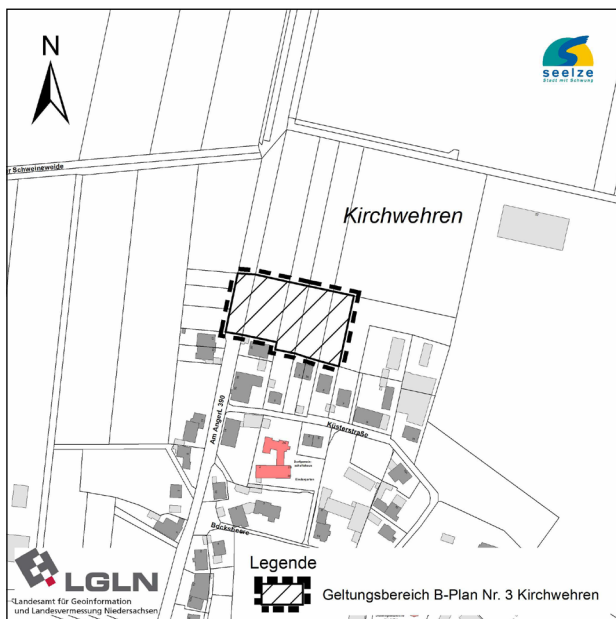
- ▶ **Bekanntmachung gemäß der §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 BauGB**
- **34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelze**
- **Bebauungsplan Nr. 3 „Kindertagesstätte Am Anger“ für den Stadtteil Kirchwehren**

Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 28.11.2024 die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelze, Stadtteil Kirchwehren, genehmigt.

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 29.08.2024 den Bebauungsplan Nr. 3 „Kindertagesstätte Am Anger“ für den Stadtteil Kirchwehren gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die dazugehörige Begründung (mit Umweltbericht) nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Die Geltungsbereiche der oben aufgeführten Bauleitplanungen sind den nachfolgenden Skizzen zu entnehmen.





Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seelze gemäß § 6 (5) BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 3 „Kindertagesstätte Am Anger“ für den Stadtteil Kirchwehren tritt gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die 34. Flächennutzungsplanänderung mit der dazugehörigen Begründung und der Bebauungsplan Nr. 3 „Kindertagesstätte Am Anger“ für den Stadtteil Kirchwehren einschließlich dessen Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB können in der Abteilung Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Seelze, Stadtteil Seelze, Rathausplatz 1, Zi. 249 während der Dienststunden und zwar montags, dienstags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Diese Flächennutzungsplanänderung und dieser Bebauungsplan werden zusammen mit den jeweiligen Begründungen und der zusammenfassenden Erklärung (Bebauungsplan) auch ins Internet gestellt und werden nach Einstellung unter <https://www.seelze.de/bauen-wohnen/bauen-in-seelze/bauleitplanung/planliste/> einsehbar sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Seelze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht

worden sind. Das gleiche gilt für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Seelze, 10.12.2024

Stadt Seelze
Alexander Masthoff
Bürgermeister

► **Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Seelze (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **900 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **900 v. H.**

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Seelze, den 12.12.2024

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

► **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

**Artikel I
Satzungsänderung**

1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c erhält folgende Fassung, die Buchstaben n und o sowie Absatz 5 werden neu eingefügt:

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze
und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1–7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.
Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Geräten der Freiwilligen Feuerwehr
 - n) Erforderliche Arbeiten und Prüfungen durch Mitarbeiter und Angehörige der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle der Stadt Seelze an Brandmeldeanlagen und den dazu gehörigen Einrichtungen werden nach Aufwand und Maßgabe dieser Satzung abgerechnet.
 - o) Der Einsatz von Kräften der Freiwilligen Feuerwehr, die zu Verkehrssicherungsmaßnahmen z. B. bei Veranstaltungen und Umzügen angefordert werden, können nach Aufwand und Maßgabe dieser Satzung abgerechnet werden.
- (5) Wenn die Fördervereine der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze auf die Ressourcen der Stadtfeuerwehr Seelze in Form von Fahrzeugen, Geräten und Räumlichkeiten zurückgreifen, dürfen sie diese im Rahmen des zu fördernden Feuerwehrwesens kostenfrei nutzen.

Der Gebührentarif für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seelze (Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben) wird wie folgt geändert:

Gebührentarif für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seelze		
Gebührentarif	Gebührentatbestand	Gebühren je ½ Std. Euro
1. Personaleinsatz		
1.1	je Person	31,-
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1	je Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	15,-
2.2	je Einsatzleitwagen (ELW)	17,-
2.3	je Löschfahrzeug TLF 8 / LF 8 / StLF TSF-W / MLF	94,-
2.4	je Löschfahrzeug TLF 16 (2000/3000) / HLF 16(20)	116,-
2.5	je Löschfahrzeug HLF / LF 10	20,-
2.6	je WLF mit Abrollbehälter Gefahrgut, Logistik oder Mulde	17,-
2.7	je Drehleiterfahrzeug (DLK M32)	128,-
2.9	Je Gerätewagen Technische Hilfeleistung (GW-TH)	15,-
2.10	je Gerätewagen Wasserrettung (GWW)	50,-
2.11	je Gerätewagen Mess (GW-Mess)	10,-
2.12	Schlauchwagen Katastrophenschutz (SW KatS)	30,-
2.13	Drehstromaggregat	10,-
2.14	Schaumwasserwerfer	13,-
3. Einsatz von Anhängfahrzeugen (ohne Personal)		
3.1	je Anhänger mit Boot	16,-
3.2	je sonstiger Anhänger	10,-

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Seelze, den 12.12.2024

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf

► Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde Burgdorf am 13. November 2024 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 16a Rasenreihengrabstätten im Rasengräberfeld
- § 16b Rasengrabstätten
- § 16c Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage

- § 16d Reihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage zur Bestattung von Früh- und Totgeburten
- § 16e Familienurnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage
- § 16f Urnenreihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen
- § 16g Partnerurnengrabstätten und Einzelgrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen
- § 16h Doppelurnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Blätter im Wind“
- § 16i Partnerurnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Streuobstwiese“
- § 17 Rückgabe von Grabstätten
- § 17a Erlöschen des Nutzungsrechtes
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmalen

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 26 Entfernung
- § 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 28 Leichenhalle
- § 29 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofsziel

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde Burgdorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 141/2, Flur 2 der Gemarkung Burgdorf in der Größe von insgesamt 3,31.77 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf.

- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehl- und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Die Bestattung anderer Personen ist gestattet.
- (4) Jede Grabstätte ist unabhängig von der Bestattungsart örtlich klar abgegrenzt und einer verstorbenen Person zugeordnet.
- (5) Um sicher zu stellen, dass der Friedhof auch durch Erscheinungsbild und Gestaltung seiner christlichen Aufgabe und der dahinterstehenden Botschaft einschließlich dem Erhalt der Schöpfung dienlich, obliegt die Pflege aller Flächen, die nicht zu einer örtlich abgegrenzten Grabstelle gehören, vor, während und nach der Bestattung ausschließlich der Friedhofsträgerin. Sie kann diese Aufgaben an Dritte übertragen.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern*innen sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen

- sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer*innen – zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde unangeleint mitzubringen (Hinterlassenschaften sind sofort zu entfernen).

Es ist gestattet, in angemessener Geschwindigkeit mit folgenden Fahrzeugen die Wege des Friedhofs zu befahren: Fahrräder, Inliner, Rollschuhe, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer*innen.

- (3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (5) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (6) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (7) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer*innen (Bildhauer*innen, Steinmetz*innen, Gärtner*innen, Bestatter*innen und sonstige Gewerbetreibende) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer*innen, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Die Dienstleister*innen bzw. deren Leitung haben auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den Meisterbrief, Eintragung in die Handwerksrolle, Arbeitsgenehmigung und den Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.
In Fällen, in denen die Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof der Friedhofsträgerin, bzw. der Friedhofsverwaltung vorbehalten ist, dürfen Dienstleistungserbringer*innen ausschließlich tätig werden, wenn ein entsprechender Auftrag durch die Friedhofsträgerin erteilt wurde. Eine Auftragserteilung durch Grabnutzungsberechtigte oder Dritte ist in diesen Fällen unzulässig.
- (3) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der/die Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (4) Dienstleistungserbringer*innen haften gegenüber der Friedhofsträgerin für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Dritter ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer*innen dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringer*innen dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken, ausschließen, wenn sie verletzen-

de Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche geäußert haben und eine Wiederholung zu erwarten ist.

- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Vor der Bestattung ist von dem/der Antragstellenden, dem/der Nutzungsberechtigten oder Gebührenschuldner*in eine Erklärung der Kostenübernahme für die erbrachten Leistungen und Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sowie die Übernahme bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts zu unterzeichnen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändert oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für Urnenbestattungen dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändern.
- (6) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeiten von Leichen verlängert sich um 5 Jahre, wenn mehr als ein Drittel oder 0,7 qm der Grabstellenfläche mit einem liegenden Grabmal (Grabplatte) abgedeckt wird.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Antragsberechtigt ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Über die erfolgte Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde muss die Friedhofsverwaltung vor der Umbettung oder Ausgrabung informiert werden.
- (3) Leistungen zu Umbettungen, innerhalb oder außerhalb der Ruhezeit, sind ausschließlich durch die Friedhofsträgerin vorzunehmen, um die Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes einzuhalten, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften, zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof und um die Sicherheit der umseitigen Gräber zu gewährleisten.
- (4) Umbettungen und Ausgrabungen nach Ablauf der Ruhezeit dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (5) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) | Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) | Urnenreihengrabstätten | (§ 14), |
| d) | Urnenwahlgrabstätten | (§ 15), |
| e) | Rasengrabstätten und Grabstätten
in Gemeinschaftsgrabanlagen | (§ 16). |
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle für die Bestattung von zusätzlich zwei Aschen erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein Verwandter ersten Grades war. Die Gebühr für die Erweiterung des Nutzungsrechtes richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der zusätzlichen Urnenbestattung. Dies gilt nicht für Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen. Hier dürfen keine zusätzlichen Urnen beigehetzt werden.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten müssen die Grabstellen folgende Größe haben:

- a) für Särge
von Früh- und Totgeborenen:
Länge: 0,85 m; Breite: 0,60 m
von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lj.:
Länge: 1,00 m; Breite: 0,60 m
von Verstorbenen ab dem 6. Lj. (Wahlgrab):
Länge: 2,00 m; Breite: 1,20 m
von Verstorbenen ab dem 6. Lj. (Reihengrab):
Länge: 1,70 m; Breite: 0,75 m
- b) für Urnen
in Wahlgrabstätten:
Länge: 1,00 m; Breite: 0,50 m
in Reihengrabstätten:
Länge: 1,00 m; Breite: 0,60 m
in Urnengemeinschaftsgrabanlagen:
Länge: 1,00 m; Breite: 0,60 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Pflanzen usw.), soweit erforderlich, bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach, muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsträgerin entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind der Friedhofsträgerin von der nutzungsberechtigten Person zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.
- (11) Beim Ausheben der Gräber ist evtl. erforderliches Abstützen des Baggers auf den Nachbargräbern gestattet.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der

Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

- (2) Jede Reihengrabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen, das den Namen der/des Verstorbenen enthält. Die Bestellung des Grabmals ist durch den Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 entsprechend zu beachten.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder eine schriftliche Information an die Nutzungsberechtigte Person bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tag der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre und maximal um 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten Personen und folgende Angehörige, nachstehend bestattungsberechtigte Personen genannt, bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner*innen nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister (auch Halbgeschwister)
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis h) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung

der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines schriftlichen Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die Nutzungsberechtigte Person teilt der Friedhofsverwaltung schriftlich mit, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden mit einer Grabstelle im Todesfall zur Bestattung einer Asche, der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten die Vorschriften wie für Reihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung je einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht wird anlässlich der Beisetzung der zweiten Asche für die gesamte Grabstätte verlängert. Auf Anfrage kann der Kirchenvorstand die Beisetzung weiterer Urnen zulassen.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 16 Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage, die mit Rasen und / oder einer anderen bodendeckenden Bepflanzung angelegt sind. Diese Grabstätten werden als Reihengrabstätte mit einer Grabstelle, als Wahlgrabstätte mit einer oder mehreren Grabstellen oder als Partner-/ Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen von der Friedhofsverwaltung vergeben.

Das Gestaltungsrecht und die Pflege der Grabanlagen inklusive der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin, um ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben. Die Pflege erfolgt im nötigen und vertretbaren Umfang. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht.

Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfläche gestattet.

Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte für die Dauer von maximal 6 Wochen möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

- (2) Nutzungsrechte werden anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Das Nutzungsrecht umfasst das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur eigenen Pflege der Rasenflächen an der Grabstätte und nicht das

Recht zur Errichtung eines anderen als zur jeweiligen Grabanlage (siehe §§ 16a – 16i) beschriebenen Grabmals.

Das Nutzungsrecht an Rasenreihengrabstätten im Rasengräberfeld, Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen sowie Reihengrabstätten zur Bestattung von Früh- und Totgeburten endet mit Ablauf der Ruhezeit.

Das Nutzungsrecht an Doppelurnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Blätter im Wind“, Partnerurnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen und Partnerurnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Streuobstwiese“ ist im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern. Dadurch verlängert sich das Nutzungsrecht einmalig. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der zweiten Ruhezeit.

Die zusätzliche Bestattung einer Urne auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu.

- (3) Grabanlage und Grabzeichen
Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten.
Auf das vorgegebene Grabzeichen zur jeweiligen Gemeinschaftsgrabanlage (§§16a – 16i) kann nicht verzichtet werden.
Der Beschaffungsweg des Grabzeichens ist in dem Absatz zur jeweiligen Grabart geregelt.
- (4) Das Abräumen von Gemeinschaftsgrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder öffentlich bekannt gemacht.

§ 16 a Rasenreihengrabstätten im Rasengräberfeld

- (1) Rasenreihengrabstätten im Rasengräberfeld werden mit einer Grabstelle im Todesfall zur Bestattung einer Leiche oder Asche, der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Grabanlage wird mit Rasen eingesät, die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.
- (3) Jede Grabstelle erhält ein einheitlich gestaltetes Grabmal als Rasengrabplatte aus Naturstein mit den Maßen (Länge x Breite) 50 cm x 70 cm, das bündig mit der Rasenfläche einzusetzen ist.

Die Bestellung der Grabzeichen ist durch den Nutzungsberechtigten, innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung, zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 zu beachten. Die Kosten für das Grabzeichen werden direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der Nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

Sollte der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nachkommen, so behält sich der Kirchenvorstand das Recht vor, nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, ein Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben.

- (4) Ein Ausschmücken der Rasenreihengrabstätten über die Errichtung eines Grabmales hinaus ist nicht gestattet. Für das Aufstellen und Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u. ä.) ist die dafür gelegte Natursteingrabplatte zu nutzen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenreihengrabstätten im Rasengräberfeld entsprechende die Ausführungen wie für Reihengrabstätten.

§ 16 b Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für Sargbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Die Grabanlage wird mit Rasen eingesät, die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.
- (3) Jede Grabstelle erhält ein einheitlich gestaltetes Grabmal als Rasengrabplatte aus Naturstein, das bündig mit der Rasenfläche einzusetzen ist. Die Grabmale sollten folgende Maße nicht überschreiten:

Einzelplatte:	Länge: 0,50 m; Breite 0,70 m
Doppelplatte:	Länge: 0,60 m; Breite 1,00 m

Die Bestellung der Grabzeichen ist durch den Nutzungsberechtigten, innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung, zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 zu beachten. Die Kosten für das Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten und werden direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der Nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

Sollte der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nachkommen, so behält sich der Kirchenvorstand das Recht vor, nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, ein Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben.

- (4) Ein Ausschmücken der Rasengrabstätten über die Errichtung eines Grabmales hinaus ist nicht gestattet. Für das Aufstellen und Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u. ä.) ist die dafür gelegte Natursteingrabplatte zu nutzen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasengrabstätten im Rasengräberfeld entsprechende die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

§ 16 c Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage

- (1) Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage werden mit einer Grabstelle im Todesfall zur Bestattung einer Asche, der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Grabanlage wird mit Rasen eingesät, die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.
- (3) Jede Grabstelle ist mit einem einheitlich gestaltetes Grabmal als Rasengrabplatte aus Naturstein mit den Maßen (Länge x Breite) 50 cm x 70 cm, das bündig mit der Rasenfläche einzusetzen ist, zu versehen. Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen sind als Inschrift auf dem Grabmal aufzunehmen.

Die Bestellung der Grabzeichen ist durch den Nutzungsberechtigten, innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung, zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 zu beachten. Die Kosten für das Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten und werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes erhoben und direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der Nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

Sollte der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nachkommen, so behält sich der Kirchenvorstand das Recht vor, nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, ein Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben.

- (4) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten entsprechende die Ausführungen wie für Reihengrabstätten.
- (2) Die einzelnen Doppelgrabstellen werden einzeln eingefasst. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.
- (3) Jede Doppelgrabstätte ist mit einem Grabmal mit Inschrift von Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu versehen. Als Grabmal sind liegende und stehende Grabsteine zulässig. Nicht erlaubt sind eingelassene Grabplatten und Ganzplattenabdeckungen sowie Grabmale aus Holz oder Metall.

§ 16 d
Reihengrabstätten in einer
Gemeinschaftsgrabanlage zur
Bestattung von Früh- und Totgeburten

- (1) Reihengrabstätten für Bestattungen von Früh- oder Totgeburten werden mit einer Grabstelle im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Sie dienen ausschließlich zur Bestattung von Fehl-, Tot- und Ungeborenen in Frühgeburtenkistchen oder Kindersärgen bis max. 60 cm Länge und 30 cm Breite. In jeder Grabstelle kann nur ein Sarg oder ein Frühgeburtenkistchen beige-setzt werden.
- (2) Die Grabanlage ist ein Gräberfeld mit namentlich gekennzeichneten und einzufassenden Grabplätzen.
- (3) Ein Ausschmücken der Reihengrabstätten zur Bestattung von Früh- und Totgeburten wie das Bepflanzungen, Einfassungen oder Veränderungen der Grabstätten sind nicht gestattet. Nutzungs-berechtigte dürfen eingeschränkt Grabschmuck und in besonderen Fällen persönliche Gegenstände (z. B.: Plüschtiere) hinterlegen. Diese müssen allerdings bei Unansehnlichkeit entfernt oder ausgetauscht werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit ebnet die Friedhofsträgerin die Grabstätten ein.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Reihengrabstätten zur Bestattung von Früh- und Totgeburten entsprechende die Ausführungen wie für Reihengrabstätten.

§ 16 e
Familienurnenwahlgrabstätten
in einer Gemeinschaftsgrabanlage

- (1) Familienurnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage werden als Doppelgrabstätten mit zwei Grabstellen für Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

Die maximalen Maße für liegende Grabsteine (Höhe x Breite x Stärke) 50 cm x 40 cm x 20 cm dürfen nicht überschritten werden.

Die maximalen Maße für stehende Grabsteine (Höhe x Breite x Stärke) 70 cm x 35 cm x 20 cm dürfen nicht überschritten werden.

Die Unterplatte sollte folgende Maße nicht überschreiten: (Höhe x Breite x Stärke) 40 cm x 60 cm x 5–6 cm.

Die Bestellung der Grabzeichen ist durch den Nutzungsberechtigten, innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung, zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 zu beachten. Die Kosten für das Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten und werden direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der Nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

Sollte der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nachkommen, so behält sich der Kirchenvorstand das Recht vor, nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, ein Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben.

- (4) Ein Ausschmücken der Familienurnenwahlgrabstätten über die Errichtung eines Grabmales hinaus ist nicht gestattet. Für das Aufstellen und Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u. ä.) ist die zentrale Gedenkstätte zu nutzen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Familienurnenwahlgrabstätten entsprechende die Ausführungen wie für Wahl- und Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 f
Urnenreihengrabstätten
in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen

- (1) Urnenreihengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen werden mit einer Grab-

stelle im Todesfall zur Bestattung einer Asche, der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

- (2) Die Grabanlage ist mit Dauerbegrünung bepflanzt. Die Grabstätten sind teilweise einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.
- (3) Die gesamte Anlage wird teilweise durch zentrale Natursteinstelen oder durch kleine Natursteine gekennzeichnet. Der Vor- und Nachname und das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen werden auf einer Bronzetafel (8 x 12 x 0,6 cm) an der von der Friedhofsträgerin errichteten Natursteinstele angebracht.

Die Bestellung der Bronzetafel ist durch den Nutzungsberechtigten, innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung, zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 zu beachten. Die Kosten für das Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten und werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

Sollte der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nachkommen, so behält sich der Kirchenvorstand das Recht vor, nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, eine Bronzetafel auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben.

Es besteht kein Anspruch auf die Verwendung einer bestimmten Stele für die Anbringung der Daten, die Entscheidung obliegt allein der Friedhofsträgerin. Es kann nicht auf die Errichtung einer Bronzetafel verzichtet werden.

- (4) Ein Ausschmücken der Urnenreihengrabstätten über die Errichtung eines Grabmales hinaus ist nicht gestattet. Für das Aufstellen und Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u. ä.) ist das zentrale Gemeinschaftsdenkmal zu nutzen.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten entsprechende die Ausführungen wie für Reihengrabstätten.

§ 16 g Partnerurnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen

- (1) Partnerurnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen werden als Doppelgrabstätte mit zwei hintereinander liegenden Grabstel-

len für Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben. Die Grabstätten dienen dem Verstorbenen und dessen Ehegatten oder den Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft als Ruhestätte.

- (2) Die Grabanlage ist mit Dauerbegrünung bepflanzt. Die Grabstätten sind teilweise einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.
- (3) Die Anlage wird durch zwei zentrale Natursteinstelen oder durch kleine Natursteine gekennzeichnet.

Der Vor- und Nachname und das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen werden wahlweise auf einer Bronzetafel (8 x 12 x 0,6 cm) an der von der Friedhofsträgerin errichteten Natursteinstele angebracht oder erfolgt durch Beschriftung der vorhandenen kleinen Natursteine mit einem Blattsymbol aus Bronze.

Die Beauftragung der Erstellung sowie die vorschriftsmäßige Anbringung erfolgt durch die Nutzungsberechtigte an einen Fachbetrieb. Sie ist innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 zu beachten. Es besteht kein Anspruch auf die Verwendung einer bestimmten Stele für die Anbringung der Daten, die Entscheidung obliegt allein der Friedhofsträgerin. Es kann nicht auf die Errichtung einer/s Bronzetafel/Blattsymbols verzichtet werden.

Die Kosten für das Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten und werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

Sollte der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nachkommen, so behält sich der Kirchenvorstand das Recht vor, nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, ein Grabzeichen auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben.

- (4) Bis auf eine Steckblumenvase ist ein Ausschmücken der Gemeinschaftsgrabanlage nicht gestattet.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Partnerurnengrabstätten die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

§ 16 h

Doppelurnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage „Blätter im Wind“

- (1) Doppelurnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Blätter im Wind“ werden als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen für Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.
- (2) Die Gemeinschaftsgrabanlage ist mit Bodendeckern bepflanzt, die Grabstellen werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Über die Gestaltung der jeweiligen Gemeinschaftsanlage erhalten die Nutzungsberechtigten eine schriftliche Information. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.
- (3) Die Namensnennung erfolgt auf einheitlichen Glasblättern mit Vornamen, Nachnamen mit Geburts- und Sterbejahr, die auf dem vorhandenen Konstrukt zwischen den vier Gemeinschaftsgrabstellen angebracht werden. Der Erwerb der Glasblätter ist ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Auf die vorgegebene Namenszeichnung kann nicht verzichtet werden.

Die Kosten für die Gravur des Glasblattes (Erst- und Zweitschrift) sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Die Beauftragung der Gravur bei dem Fachbetrieb Gemeinschaftsgrabanlagen GbR obliegt der/dem jeweiligen Nutzungsberechtigten und ist innerhalb von 6 Monaten nach einer Beisetzung zu veranlassen. Sollte die/der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nachkommen, so ist der Kirchenvorstand nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, die Gravur auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben. Bei der Ausführung bzw. Beauftragung sind die Vorgaben aus dem schriftlichen Informationsblatt der Friedhofsträgerin zu beachten.

- (4) Bis auf eine Steckblumenvase ist ein Ausschmücken der Gemeinschaftsgrabanlage „Blätter im Wind“ nicht gestattet.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für diese Grabstätten die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

§ 16 i

Partnerurnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage „Streuobstwiese“

- (1) Partnerurnengrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage „Streuobstwiese“ werden als Partner-

grabstätte mit zwei Grabstellen für Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

- (2) Die Gemeinschaftsgrabanlage ist mit Apfelbäumen und einer insektenfreundlichen Bepflanzung versehen, die Grabstellen werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. Die naturbelassene Pflege erfolgt in einem geringen und nötigen Umfang.

Über die Gestaltung der jeweiligen Gemeinschaftsanlage erhalten die Nutzungsberechtigten eine schriftliche Information. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung individueller Gestaltungswünsche.

- (3) Jede Doppelgrabstätte ist mit einem Grabmal mit Inschrift von Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen zu versehen. Als Grabmal sind eingelassene Kissensteine (natur oder geflammt) mit vertiefter Schrift zulässig.

Die maximalen Maße für die eingelassenen Kissensteine (40 cm x 40 cm x 10 cm) dürfen nicht überschritten werden.

Die Bestellung des Kissensteins ist durch den Nutzungsberechtigten, innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung, zu veranlassen. Bei der Ausführung sind § 20 und § 24 zu beachten. Die Kosten für das Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten und werden auf Grundlage des tatsächlichen Aufwandes direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der Nutzungsberechtigten Person abgerechnet.

Sollte der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nachkommen, so behält sich der Kirchenvorstand das Recht vor, nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, ein Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben.

- (4) Ein Ausschmücken der Gemeinschaftsgrabanlage „Streuobstwiese“ ist nicht gestattet. Für das Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u. ä.) ist die dafür eingerichtete zentrale Gedenkstätte zu nutzen.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für diese Grabstätten entsprechend die Ausführungen wie für Wahlgrabstätten.

§ 17

Rückgabe und Umwandlung von Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In genehmigten Ausnahmefällen ist die anschließende Rasenpflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit ausschließlich der Friedhofsträgerin zu überlassen. Außerdem behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, anfallende Kosten in diesem Zusammenhang der Nutzungsberechtigten Person in Rechnung zu stellen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Ist der/die Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit durch Anschreiben und öffentliche Bekanntmachung nicht mehr zu ermitteln, fällt das Nutzungsrecht an die Friedhofsträgerin zurück.
- (4) Für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten nach § 12,13, 14 und 15 wird eine Gebühr gemäß § 6 Ziffer VII. Nr. 1 und 2 der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Die Herrichtung und Pflege der zurückgegebenen Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen.
- (5) Bei Umwandlung von Wahlgrabstätten in Rasengrabstätten vor Beendigung der Ruhezeit werden Gebühren für das Abräumen und Einsäen der Grabstätte sowie eine Pflegegebühr für die Restlaufzeit gemäß § 6 Ziffer IX. Nr. 1 der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Die Umwandlung und Pflege der Rasengrabstätten erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger, um eine einheitliche Gestaltung sicher zu stellen.

§ 17a

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn
 - a) die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
 - b) der/die Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet, wobei erst nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Umbettung der Verzicht erklärt werden kann oder
 - c) die Grabstätte gemäß § 23 Abs. 1 eingeebnet wird und die Mindestruhezeit abgelaufen ist.

- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde über.

§ 18

Bestattungsverzeichnis

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19

Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen sind so zu gestalten, dass sie keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher*innen in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Stehende Grabmale dürfen eine Stärke von 12 cm nicht unterschreiten. Natursteinkanten müssen eine Mindeststärke von 5 cm bis maximal 15 cm haben.
- (3) Soweit nichts Spezielleres geregelt ist, dürfen Grabplatten (Grababdeckungen) nur flach auf die Grabstelle gelegt werden und nicht mehr als 10 cm über Erdgleiche herausragen. Sie dürfen folgende Bedingungen nicht überschreiten:
 - Abdeckungen der gesamten Grabstätte zu 1/3
 - Abdeckung der gesamten Grabstätte über 1/3 (führt zur Verlängerung der Ruhefrist)

Darüberhinausgehende Abdeckungen über 2/3 sind nicht gestattet.

Die Maße müssen sich nach der Größe der Grabstelle richten und genügend Raum zur Dauerbegrünung lassen.

- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen ein max. Gewicht von 550 kg in keinem Fall überschreiten.
- (5) Es sollen nach Möglichkeit nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (6) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (7) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, sofern sich die Friedhofsträgerin diese Aufgaben nicht selbst vorbehalten hat. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Darin eingeschlossen sind auch die unbefestigten Wege vor und zwischen den Grabstätten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Der Schnitt und die Beseitigung von zu stark wachsenden oder absterbenden Pflanzen kann von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofverwaltung angeordneten Frist durchgeführt, so behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, die Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten in Auftrag zu geben.
- (5) Die Entfernung von ordnungswidrigem Grabeschmuck kann von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsträgerin das Recht vor, den Grabeschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen oder entfernen zu lassen.
- (6) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Sie kann diese Aufgaben an Dritte übertragen.
- (7) Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten gemäß § 12–§ 16 müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein, es sei denn, die Witterungsverhältnisse erlauben dies nicht. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von hochstämmigen Bäumen ist nicht gestattet.
- (8) Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
- (9) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden.
- (10) Hohe Grabhügel sind zu vermeiden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel darf die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

- (11) Sind Grabstätten mit einer Hecke eingefasst, ist darauf zu achten, dass diese mit 0,15 m Abstand von der Weggrenze gepflanzt und eine Höhe von 1,5 m nicht überschritten wird. Einzelgrabstätten dürfen nicht mit Hecken eingefasst werden.
- (12) Grabeinfassungen aus Beton, Terrazzo, Folien, Kunstrasen, Fliesen, Kunststoffe jeglicher Art oder nicht für diesen Zweck bestimmte Materialien sind ausdrücklich nicht gestattet.
- (13) Den Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, besondere / alte Gewächse, wie exponierte Bäume, große Sträucher und Heckenbepflanzungen von Grabstätten ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
- (14) Das Aufstellen von Bänken und Stühlen auf und neben den Grabstätten bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Für Schäden, die durch diese Bänke und Stühle verursacht werden, haftet die Friedhofsträgerin nicht.
- (15) Abfall aus Kunststoff, wie Blumenstraußfolien, Blumentöpfe, Pflanzschalen u.ä. ist möglichst über den Hausmüll bzw. das duale Entsorgungssystem zu entsorgen.
- (16) Bei Zerstörung oder Beschädigung der gärtnerischen Anlage oder des Grabmals durch höhere Gewalt oder Vandalismus ist die Friedhofsverwaltung nicht zur Herstellung des vorherigen Zustands verpflichtet.

§ 22

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Bei der Bepflanzung der Grabstätte soll aus Gründen der Nachhaltigkeit auf die Verwendung von Torf oder torfhaltiger Erde verzichtet werden.
- (3) In sämtlichen Produkten der Trauerfloristik dürfen keine Kunststoffe verwendet werden. Das gilt insbesondere für Kränze, Trauergebilde, Trauergestecke, Grabschmuck, Grabeinfassungen sowie Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (4) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen.

Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

- (5) Grababdeckungen mit Betonplatten, Terrazzo, Teerpappe, Plastik, Fliesen, Kunststoffe jeglicher Art oder nicht für diesen Zweck bestimmte Materialien, farbigem Rindenmulch sind nicht zulässig. Natursteinkanten müssen vom Nutzungsberechtigten in einem ordentlichen Zustand gehalten werden.
- (6) Abdeckungen der Grabstätte durch Natursteinplatten oder mit Kies oder Split dürfen nur maximal 40 % der Grabstätten Fläche betragen. Abdeckungen der Grabstätte mit Natursteinplatten oder Kies/Split/etc. bedürfen immer einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Friedhofsordnung.
- (7) Bei Grabstätten mit Heckenbepflanzung gehört die jeweils rechte Heckenbepflanzung zur Grabstätte. Rückwärtige Heckenbepflanzungen und deren Pflege und Ersatz obliegen grundsätzlich den jeweils angrenzenden Nutzungsberechtigten. Sollte für eine Beisetzung die Heckenbepflanzung entfernt werden müssen, so ist diese von den Nutzungsberechtigten zu ersetzen, deren Angehörige bestattet wurden.
- (8) Das Aufstellen von solarbetriebenen oder batteriebetriebenen Kerzen, Leuchten, Lichterketten ist nicht gestattet.

§ 23

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Auftrag zu geben. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, sofern sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und andere Anlagen auf der Grabstätte innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege

der Grabstätte hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor,

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und ein-säen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen zu lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen zu lassen. Sie kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen (z. B. Grababdeckungen und Bänke) sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle sicherheitsrelevanten Daten und wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein.

Den Anträgen sind zweifach in Papierform oder elektronisch beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser

Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anlagen
 - a) entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen sind, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.
 - b) Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ausschließlich die aktuelle Fassung der „Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. (VFD)“ ist.
 - c) der TA Grabmal Richtlinie für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen entsprechen.
- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer*innen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer*innen müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können.
- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten

Person zu veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 7.

- (8) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer*innen (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (10) Die Genehmigung der Anzeigeunterlagen eines Grabmals durch die Friedhofsverwaltung setzt die vorherige Begleichung der Gebührenschild durch den Antragsteller voraus.
- (11) Die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Friedhofsträger.

§ 25

Mausoleen und gemauerte Gräfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 20 Absätze 6 und 7 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen und selbst in Auftrag zu geben. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 26

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätte, veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderen Anlagen. Unberührt bleibt § 27. Innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn eine nicht hierzu verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Einfassungen werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung oder Abräumung derartiger Grabmale versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle (Kühlkammer) dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, im Verabschiedungsraum oder in der Kapelle von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

**§ 29
Benutzung der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

**§ 30
Haftung**

- (1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.
- (2) Für Schäden an Einrichtungen und Anlagen, die durch minderjährige Kinder verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

**§ 31
Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

**§ 32
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Burgdorf, den 13. November 2024

Der Kirchenvorstand
gez. Grote L. S. gez. J. Rheinhardt
Vorsitzende Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 4. Dezember 2024

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrage
L. S. gez. Rust
Bevollmächtigte des Kirchenkreisvorstandes

**► Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius-
Kirchengemeinde in Burgdorf**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf hat der Kirchenvorstand am 13. November 2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist:

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist:

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung

nung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Postdienstleistungen durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-

zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
für 25 Jahre – je Grabstelle –: 550,00 €
- b) Nutzungsrecht für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
für 25 Jahre – je Grabstelle –: 1.000,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für 25 Jahre
– je Grabstelle –: 1.375,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle –: 55,00 €

3. Urnenreihengrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für 25 Jahre
– je Grabstelle –: 630,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für 25 Jahre
– je Doppelgrabstelle –: 1.150,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes
– je Doppelgrabstelle –: 46,00 €

5. Rasenreihengrabstätte im Rasengräberfeld:

- a) Nutzungsrecht für eine Urnenbestattung
für 25 Jahre – je Grabstelle –: 1.100,00 €
- b) Nutzungsrecht für eine Sargbestattung
für 25 Jahre – je Grabstelle –: 1.500,00 €

Die Kosten der Grabplatte werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes direkt mit dem beauftragten Fachbetrieb abgerechnet.

6. Rasengrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für eine Sargbestattung für 25 Jahre – je Grabstelle –: 2.250,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle –: 90,00 €

Die Kosten der Grabplatte werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes direkt mit dem beauftragten Fachbetrieb abgerechnet.

7. Urnenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage:

- a) Nutzungsrecht für 25 Jahre
– je Grabstelle –: 1.150,00 €

Die Kosten des Grabmales werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes direkt mit dem beauftragten Fachbetrieb abgerechnet.

8. Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten:

- a) Nutzungsrecht für 25 Jahre
– je Grabstelle –: 300,00 €

9. Familienurnenwahlgrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage:

- a) Nutzungsrecht für 25 Jahre
– je Doppelgrabstelle –: 2.750,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes
– je Doppelgrabstelle –: 110,00 €

Die Kosten des Grabmales werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes direkt mit dem beauftragten Fachbetrieb abgerechnet.

10. Urnenreihengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen:

- a) Nutzungsrecht für 25 Jahre
– je Grabstelle –: 1.600,00 €

Die Kosten des Grabzeichens werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes direkt mit dem beauftragten Fachbetrieb abgerechnet.

11. Partnerurnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen (einmal verlängerbar):

- a) Nutzungsrecht für 25 Jahre
– je Doppelgrabstelle –: 2.100,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Jahr und Doppelgrabstelle – bei Zweitbestattung zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte: 84,00 €

Die Kosten des Grabmales werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes direkt mit dem beauftragten Fachbetrieb abgerechnet.

12. Doppelurnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage „Blätter im Wind“ (einmal verlängerbar):

- a) Nutzungsrecht für 25 Jahre
– je Doppelgrabstelle –: 2.150,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Doppelgrabstelle – bei Zweitbestattung zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte: 86,00 €

Die Kosten der Namensnennung werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes direkt mit dem beauftragten Fachbetrieb abgerechnet.

13. Partnerurnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage „Streuobstwiese“ (einmal verlängerbar):

- a) Nutzungsrecht für 25 Jahre
– je Doppelgrabstelle –: 1.625,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Jahr und Doppelgrabstelle – bei Zweitbestattung zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte: 65,00 €

Die Kosten des Grabmales werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes direkt mit dem beauftragten Fachbetrieb abgerechnet.

14. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 2.b) oder 4.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt III. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

1. für die Benutzung der Leichenhalle (Kühlkammer) – pro Tag –: 10,00 €

- 2. für die Benutzung der Friedhofskapelle:**
- a) normale Nutzungsdauer – je Trauerfeier – (Dauer ca. 30 Minuten): 240,00 €
 - b) bei Verlängerung der normalen Nutzungsdauer – je Trauerfeier – (Dauer max. 60 Minuten): 480,00 €

Wir weisen grundsätzlich daraufhin, dass zusätzliche Kosten durch den Bestatter entstehen können.

III. Gebühren für die Bestattung:

Die Gebühren umfassen neben der eigentlichen Bestattung (Hauptleistung) auch die anfallenden Nebenkosten für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

Diese Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungspflichtiger Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsträgerin erbracht.

1. für eine Sargbestattung:

- a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr: 150,00 €
- b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 215,00 €
- c) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 500,00 €

2. für eine Urnenbestattung:

- a) je Bestattungsfall: 150,00 €

Sofern anlässlich der Bestattung Arbeiten erforderlich werden, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlichen entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

IV. Gebühren für Umbettungen:

Diese Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsträgerin erbracht.

- 1. für die Ausgrabung einer Leiche: 1.300,00 €
- 2. für die Ausgrabung einer Urne: 375,00 €

Bei Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof ergeben sich zusätzlich die gleichen Gebühren wie bei einer Bestattung.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung sowie für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen und die spätere Entsorgung:

- a) für ein stehendes Grabmal – klein: (bis 0,45 m²) 125,00 €
(Breite bis 60 cm/Höhe bis 75 cm)
- b) für ein stehendes Grabmal – mittel: (bis 0,80 m²) 200,00 €
(Breite bis 100 cm/Höhe bis 80 cm)
- c) für ein stehendes Grabmal – groß: (über 0,80 m²) 350,00 €
(Breite ab 100 cm/Höhe ab 80 cm)
- d) für ein liegendes Grabmal – klein: (bis 1,0 m²) 125,00 €
(Breite bis 100 cm/Höhe bis 100 cm)
- e) für ein liegendes Grabmal (Grabplatte) – groß: (über 1,0 m²) 225,00 €
(Breite ab 105 cm/Höhe ab 105 cm)
- f) für eine Kissenplatte (bis 0,4 m²) 75,00 €
- g) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit für stehende Grabmale bei der Verlängerung von Nutzungsrechten – für jedes Jahr der Verlängerung–: 3,00 €

VII. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes einer Grabstätte vor Beendigung der Ruhezeit:

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte werden Gebühren für die Einebnung und eine Pflegepauschale pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben:

1. für die Einebnung von Grabstätten:

- a) einer Wahl- oder Reihengrabstätte – je Grabstelle –: 150,00 €
- b) einer Urnenwahlgrabstätte – je Grabstätte –: 75,00 €
- c) einer Urnenreihengrabstätte – je Grabstelle –: 75,00 €

Sofern anlässlich der Einebnung der Grabstätten außergewöhnliche Kosten entstehen, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

2. für die Pflege von Grabstätten:

- a) Pflegepauschale für eine Wahl- oder Reihengrabstätte – je Grabstelle / pro Jahr – 50,00 €
- b) Pflegepauschale für eine Urnenwahlgrabstätte – je Grabstätte / pro Jahr – 25,00 €
- c) Pflegepauschale für eine Urnenreihengrabstätte – je Grabstellen / pro Jahr – 25,00 €

Dies gilt nicht für Grabstätten, deren Pflege aufgrund sonstiger Vorschriften ausschließlich der Friedhofsträgerin obliegt.

3. Leistungen, für die in dieser Gebührenordnung kein Tarif vorgesehen ist, werden nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet.

VIII. Gebühren für die Ersatzvornahme bei Pflichtverletzungen durch die Nutzungsberechtigten:

Sofern eine nutzungsberechtigte Person die ihr gemäß der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf obliegenden Pflichten nicht erfüllt und sich die Friedhofsträgerin diesbezüglich das Recht vorbehalten hat eine Ersatzvornahme auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vorzunehmen, wird für die Durchführung der Ersatzvornahme eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

IX. Sonstige Gebühren:

- 1. Gebühren für die Umwandlung einer bisherigen Wahlgrabstätten in eine Rasenwahlgrabstätte vor Beendigung der Ruhezeit:
 - a) für die Abräumung der Anpflanzungen und die Raseneinsaat – je Grabstelle –: 150,00 €

- b) für die anfallende Rasenpflege bis zum Ablauf der Ruhezeit
– pro Jahr / je Grabstelle: 50,00 €
2. Gebühren für die Neuverfüllung und Neuverdichtung einer eingefallenen Grabstelle:
- a) – je Grabstelle –: 150,00 €
- b) Zusätzlich erforderliche Arbeiten bei der Neuverfüllung einer Grabstelle (Grabstein sichern, übergroße Bepflanzungen abräumen etc.) werden nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet.

§ 7 Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Bruttoaufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Burgdorf, den 13. November 2024

	Der Kirchenvorstand	
gez. Grote	L. S.	gez. J. Rheinhardt
Vorsitzende		Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 4. Dezember 2024

	Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
	Der Kirchenkreisvorstand
	Im Auftrage
L. S.	gez. Rust
	Bevollmächtigte des Kirchenkreisvorstandes

– – –

Wasserverband Peine

- **3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2023**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. Hessen I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Titels

Der Titel der Satzung wird geändert in „Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung Abwasser)“.

II. Änderung von § 1

1. In § 1 Absatz 1 wird „Abwassersatzung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ ersetzt durch „Abwassersatzung“.
2. In § 1 Absatz 5 Satz 1 wird „Abwassersatzung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ ersetzt durch „Abwassersatzung des WV“.

III. Änderung von § 7

In § 7 Absatz 1 wird „Abwassersatzung des WV für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ ersetzt durch „Abwassersatzung des WV“.

IV. Änderung von § 12

In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird nach „der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)“ eingefügt „oder der Hessischen Bauordnung (HBO)“.

V. Änderung von § 23

In § 23 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Im Falle der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung auf der Abwasserbehandlungsanlage.“

VI. Änderung der Anlage 1

In Anlage 1 zur Satzung wird in die Tabelle am Ende folgende neue Zeile eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014
---------------------------------	--

VII. Änderung der Anlage 2

- a) Ziffer 1 Buchstabe a der Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) **Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	Zentrale Schmutzwasserbeseitigung		Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
	Grundgebühr (in € pro Grundstücksanschluss und Jahr)	Mengengebühr (in € pro m ³ Schmutzwasser)	Gebühr (in € pro m ² maßgebliche Grundstücksfläche und Jahr)
Solidargebiet	120,00 €/Jahr	4,15 €/m ³	0,33 €/m ² /Jahr
Samtgemeinde Baddeckenstedt	108,00 €/Jahr	3,69 €/m ³	0,23 €/m ² /Jahr
Flecken Delligsen	120,00 €/Jahr	4,36 €/m ³	0,22 €/m ² /Jahr
Gemeinde Holle	72,00 €/Jahr	3,45 €/m ³	0,23 €/m ² /Jahr
Gemeinde Vechelde	60,00 €/Jahr	2,55 €/m ³	0,30 €/m ² /Jahr

b) Ziffer 1 Buchstabe b der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

b) Starkverschmutzerzuschlag bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	Schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (Wert x der Formel in § 6 Abs. 4)	Mengenabhängiger Gebührenanteil (Wert y in der Formel in § 6 Abs. 4)
Solidargebiet	0,41	0,59
Samtgemeinde Baddeckenstedt	0,29	0,71
Flecken Delligsen	0,45	0,55
Gemeinde Holle	0,38	0,62
Gemeinde Vechelde	0,38	0,62

c) Ziffer 1 Buchstabe c der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

c) Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Selbstanlieferung (in € pro m ³ Schmutzwasser)	90,48 €/m ³
Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit Selbstanlieferung (in € pro m ³ Schmutzwasser)	2,51 €/m ³
Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne Selbstanlieferung (in € pro m ³ Fäkalschlamm)	212,61 €/m ³
Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Selbstanlieferung (in € pro m ³ Fäkalschlamm)	62,03 €/m ³

d) Ziffer 2 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

2. Beiträge

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (in € pro m ² maßgebliche Fläche)	Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (in € pro m ² maßgebliche Fläche)
Solidargebiet	9,74 €/m ²	3,03 €/m ²
Samtgemeinde Baddeckenstedt	10,03 €/m ²	3,60 €/m ²
Flecken Delligsen	7,45 €/m ²	1,97 €/m ²
Gemeinde Holle	7,30 €/m ²	1,94 €/m ²
Gemeinde Vechelde	10,31 €/m ²	4,64 €/m ²

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Peine, 06.12.2024

Wasserverband Peine
gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

- ▶ **2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/ 16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen

Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Titels

Der Titel der Satzung wird geändert in „Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine (Abwassersatzung)“.

II. Änderung von § 1

1. In § 1 Absatz 1 wird nach „gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AGWVG“ eingefügt „oder gemäß § 37 Abs. 6 HWG“.
2. In § 1 Absatz 3 wird „mit Ausnahme der Gemeinde Ilsede“ gestrichen.
3. § 1 Absatz 4 wird gestrichen.
4. § 1 Absatz 5 bis Absatz 11 werden § 1 Absatz 4 bis Absatz 10.

III. Änderung von § 2

In § 2 Absatz 8 lit. c wird nach „im Sinne des NWG“ eingefügt „oder des HWG“.

IV. Änderung von § 3

In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird nach „§ 96 Abs. 6 Satz 3 NWG“ eingefügt „oder sonstige gesetzliche Vorschriften“.

V. Änderung von § 5

1. In § 5 Absatz 1 wird am Satzende eingefügt „oder soweit gemäß § 37 Abs. 3 bis Abs. 5 HWG eine Pflicht zur Überlassung von Niederschlagswasser an den WV besteht“.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird am Satzende eingefügt „oder soweit gemäß § 37 Abs. 3 bis Abs. 5 HWG eine Pflicht zur Überlassung des Niederschlagswassers an den WV besteht“.

VI. Änderung von § 6

1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird nach „§ 98 Abs. 1 NWG“ eingefügt „oder i. V. m. § 38 HWG“.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird nach „§ 98 Abs. 1 NWG“ eingefügt „oder § 38 HWG“.

VII. Änderung von § 9

In § 9 Absatz 2 wird nach „§ 62 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)“ eingefügt „oder nach §§ 62 ff. Hessische Bauordnung (HBO)“.

VIII. Änderung von § 14

1. In § 14 Absatz 7 Satz 1 wird nach „DIN 1986 Teil 30“ eingefügt „oder nach der Hessischen Abwasser-eigenkontrollverordnung (EKVO)“.
2. In § 14 Abs. 7 Satz 2 wird „Der WV kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus,“ ersetzt durch „Der WV kann darüber hinaus“.

IX. Änderung von § 26

In § 26 Absatz 4 Satz 2 wird „Satzung des WV über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ ersetzt durch „Satzung des WV über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung“

X. Änderung der Anlage 1

In Anlage 1 zur Satzung werden in die Tabelle am Ende folgende neue Zeilen eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014
---------------------------------	--

XI. Änderung der Anlage 2

1. Im Titel der Anlage 2 zur Satzung wird „Niedersachsen“ gestrichen.
2. In der Anlage 2 zur Satzung wird die Zeile der Mitgliedsgemeinde Ilsede wie folgt gefasst:

Gemeinde Ilsede	ja
------------------------	----

3. In Anlage 2 zur Satzung wird in die Tabelle am Ende folgende neue Zeile eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	ja
---------------------------------	----

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Peine, 06.12.2024

Wasserverband Peine
gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

► **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwägung der Abwasserabgabe für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen vom 04.11.2022**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. d. F. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), i. V. m. § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. 1989, 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), i. V. m. den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HABwAG) i. d. F. vom 09.06.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwägung der Abwasserabgabe für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Titels

Der Titel der Satzung wird geändert in „Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwägung der Abwasserabgabe“.

II. Änderung von § 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Der Verband wälzt die Abwasserabgabe ab, die er
- a) für Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitung), an das Land Niedersachsen oder das Land Hessen zu entrichten hat, und
 - b) für Einleiter, deren Schmutzwasser er nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitung), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat.

Hierfür erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.“

III. Änderung der Anlage

In Anlage 1 zur Satzung wird in die Tabelle am Ende folgende neue Zeile eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014
---------------------------------	--

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Peine, 06.12.2024

Wasserverband Peine
gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

► **2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. Hessen I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Titels

Der Titel der Satzung wird geändert in „Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung (Verwaltungskostensatzung Abwasser)“.

II. Änderung der Anlage 1

In Anlage 1 zur Satzung wird in die Tabelle am Ende folgende neue Zeile eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014
---------------------------------	--

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Peine, 06.12.2024

Wasserverband Peine
gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

Herausgeber und Verlag
Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code